

Az.: 4 A 386/09
1 K 1710/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Wohngeld

hier: Antrag auf Bewilligung von Bewilligung von PKH für ein noch durchzuführendes Verfahren wegen Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 4. März 2010

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes - auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. April 2009 - 1 K 1710/07 - gerichtetes - Verfahren wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren wegen Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da ein entsprechender Zulassungsantrag keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO hat.

Eine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 ZPO ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung als zumindest offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern nur zugänglich machen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein; es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist, wie ein Unterliegen (sh. Schmidt in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 166 Rn. 26).

Im vorliegenden Fall erscheint die Sach- und Rechtslage nach dem hier gebotenen Prüfungsmaßstab nicht als zumindest offen.

Soweit der Antragsteller geltend macht, das Verwaltungsgericht habe bei der Beurteilung seiner auf die Bewilligung von Wohngeld gerichteten Klage nicht beachtet, dass nach § 10 Abs. 3 WoGG in der hier wohl anwendbaren Fassung des Gesetzes vom 5. 12. 2006 (BGBl. I 2748 - WoGG a. F.) seine Kosten für die Ausbildung seiner Tochter, die Kosten für seinen Computer und Drucker sowie seine Kosten für Fachliteratur von seinem Einkommen im

Sinne des § 10 Abs. 1 WoGG in Abzug zu bringen seien, dürfte sein Vorbringen einem Antrag auf Zulassung der Berufung aller Voraussicht nach nicht zum Erfolg verhelfen.

Nach § 10 Abs. 3 WoGG a. F. dürfen Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Einnahmen nach Absatz 2 mit Ausnahme der Nummern 5.3 bis 5.5 in der im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe abgezogen werden. § 10 Abs. 3 WoGG a. F. dürfte sich damit lediglich auf die in § 10 Abs. 2 WoGG aufgelisteten steuerfreien Einnahmen beziehen. Es spricht viel dafür, dass die dort angesprochenen Aufwendungen nur abzugsfähig sind, wenn sie durch die steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 10 Abs. 2 WoGG veranlasst sind bzw. hiermit in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, Wohngeldgesetz, 59. Lieferung, § 10 Rn. 49). Dass dies bei den geltend gemachten Positionen der Fall sein könnte, ist dem Vorbringen des Antragstellers in diesem Verfahren nicht hinreichend zu entnehmen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Meng

Heinlein